

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

## Erlaubnisinhaber

Schettler GmbH  
Hofer Straße 39  
DE 09224 Chemnitz

## Erlaubnis erteilende Behörde

Stadt Chemnitz  
Annaberger Straße 93  
09120 Chemnitz  
  
Herr Groth  
(0371 488 3633, holger.groth@stadt-chemnitz.de)

Vorgangsnummer:

### 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom  (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln.  Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern.  Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln.  Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

### 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

### 3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Ein Widerspruch (oder im Widerspruchsverfahren eine Klage) gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite [http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservices/kontaktformular\\_sicher\\_mitsignatur.pdf](http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservices/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf) bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite [http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt\\_elektronischer\\_zugang.html](http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html) aufgeführt.

#### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

5.4.1 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

5.4.2 Die Stadt Chemnitz ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Sächsischem Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) Untere Abfallbehörde und i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften - sachlich und örtlich zuständig.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Chemnitz

Datum (TT.MM.JJJJ)

25.07.2016

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

**BARCODEFELD 75x15mm**

**Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen**Vorgangsnummer: SSN000034482 2**Nebenbestimmungen:**

1. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie gilt bundesweit und für alle Abfälle nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des jeweiligen Entsorgungsnachweises sowie bei sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.  
Die Erlaubnis darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweilige Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Befördern von Abfällen, die auf öffentlichen Straßen befördert werden, gemäß § 9 Abs. 7 AbfAEV besteht.
3. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert bzw. erweitert wird und ein entsprechender Nachweis darüber der Erlaubnisbehörde unaufgefordert nachgereicht wird. Gleiches gilt für den Fachkundelehrgang der gemäß § 5 AbfAEV mindestens alle 3 Jahre zuerneuern ist.
4. Auflagen:  
Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:  
Im dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, bei der Einzelentsorgung die Angaben als formlosen Papierbeleg aus dem elektronischen Begleitschein mitzuführen. Dabei sind folgende Angaben bereitzuhalten (z.B. bei Kontrollen):
  - o Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
  - o Entsorgungsnachweisnummer
  - o Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Erzeugernummer -außer Erzeuger von Kleinmengen-, Datum der Übergabe der Abfälle)
  - o Angaben zum Beförderer (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen)
  - o Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Entsorgernummer)
  - o Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)
  - o Schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger/Beförderer im Fall nachträglicher Signatur (Officelösung)
5. Abfälle, die der Entsorgungspflicht der zuständigen Körperschaft unterliegen und die nicht von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen nicht transportiert werden.  
Der Betriebsinhaber bzw. die für die Leitung und Aufsicht verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen gemäß § 5 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der Behörde umgehend unaufgefordert vorzulegen. Die Beförderungserlaubnis wird bis zur Vorlage des Teilnahmezertifikats unter Vorbehalt erteilt.  
Die Beförderungserlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert bzw. erweitert wird und ein entsprechender Nachweis darüber der Genehmigungsbehörde nachgereicht wird.  
Eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags sind mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.  
Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).  
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

**Begründungen:**

1. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestätigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
2. Da die Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, wurden die Nebenbestimmungen unter Nummer 2. getroffen.

Hinweise zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Alle im Rahmen der elektronischen Bearbeitung Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis durch die zuständige Behörde erstellten elektronischen Dokumente werden Ihnen unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt:

# kein Link verfügbar

Behandeln Sie den Link daher ebenso vertraulich wie ein Passwort oder eine PIN. Stehen neue elektronische Dokumente zum Download bereit, werden Sie durch eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse hierüber informiert

keine E-Mail-Adresse verfügbar

Die Bearbeitung und der Versand Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis mit Hilfe der Website [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) wurde unter der folgenden technischen Fallnummer durchgeführt:

Fallnummer nicht verfügbar